

Anordnung Nr. 2*
über die bautechnische Autorenkontrolle.

Vom 7. September 1957

§ 1

(1) Die Autorenkontrolle wird durch die volkseigenen bautechnischen Entwurfsbüros als Autoren bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten ausgeübt, für welche sie vertraglich das bautechnische Ausführungsprojekt hergestellt haben, auch wenn in Ausnahmefällen das bautechnische Grundprojekt von anderer Stelle angefertigt worden ist. Sie ist vom Entwurfsbüro in der Regel dem Projektverfasser zu übertragen.

(2) Die Autorenkontrolle soll im Projektierungsvertrag ausdrücklich vereinbart werden.

(3) Bei Objekten, die gemäß § 74 der Anordnung vom 20. Januar 1956 zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes sowie der Lizenzen (Sonderdruck Nr. 150 des Gesetzblattes) der Lizenzkontrollpflicht nicht unterliegen, findet eine Autorenkontrolle nicht statt.

(4) Sind in Ausnahmefällen bei industriellen Großbauvorhaben mit der Herstellung des Grundprojektes und mit der Herstellung des Ausführungsprojektes zwei verschiedene Entwurfsbüros beauftragt worden und erfolgt die Bearbeitung gleichlaufend, so kann das Entwurfsbüro, welches das Grundprojekt anfertigt, an der Ausübung der Autorenkontrolle auf der Baustelle beteiligt werden. Das an der Autorenkontrolle beteiligte Entwurfsbüro hat die anteiligen Kosten hierfür dem für das Ausführungsprojekt verantwortlichen Entwurfsbüro auf der Grundlage einer darüber abzuschließenden Vereinbarung in Rechnung zu stellen.

§ 2

(1) Die Autorenkontrolle umfaßt die Überwachung der Bauausführung auf die Übereinstimmung mit der im Entwurf festgelegten ingenieurtechnischen und architektonischen Lösung.

(2) Der Bauausführende hat den Autor rechtzeitig bei allen Ausführungen zur inneren und äußeren Gestaltung des Bauwerkes, welche im Leistungsverzeichnis oder im Erläuterungsbericht festgelegt sind, zu konsultieren und ihm Proben und Muster zur Genehmigung vorzulegen. Das gilt besonders für die Wahl der Farbe, der Oberflächenbehandlung des Putzes, der Werksteinverblendung, der Beläge, des inneren und äußeren Anstrichs sowie für Gesimse, Platten und Fliesenverkleidungen, feste Beleuchtungskörper, Armaturen und der-

gleichen. Der Autor ist verpflichtet, seine Entscheidungen so rechtzeitig zu treffen, daß der Baufortschritt nicht gefährdet ist.

§ 3

(1) Abänderungen des Projekts sind ohne Genehmigung des Autors unzulässig. Der Autor ist befugt, vom Bauauftraggeber oder unmittelbar vom Bauausführenden die Beseitigung eigenmächtiger Abweichungen von den Bauunterlagen oder seinen gemäß § 2 Abs. 2 getroffenen Entscheidungen zu verlangen.

(2) Für den Fall, daß das Verlangen, insbesondere wegen des mit der Beseitigung verbundenen unverhältnismäßigen Aufwandes, nicht vertreten werden kann, ist in dem vom Bauauftraggeber und dem Bauausführenden abzuschließenden Bauleistungsvertrag die Zahlung von Vertragsstrafe vorzusehen. Die Vertragsstrafe soll nicht unter 1000 DM, mindestens jedoch 5 % des Wertes der Arbeiten betragen, die notwendig sein würden, um den vom Autor vorgesehenen Zustand des Bauwerkes herzustellen. Darüber hinaus ist der Bauauftraggeber auf Verlangen des Autors verpflichtet, Wertminderungsansprüche gegen den Bauausführenden geltend zu machen.

(3) Bei Investbauten ist der Autor verpflichtet, von ihm nicht gebilligte Abweichungen der Deutschen Investitionsbank mit dem Ersuchen mitzuteilen, über die Notwendigkeit der Einleitung von Zwangsmaßnahmen gemäß § 12 der Anordnung vom 20. Januar 1956 zur Finanzierung und Kontrolle der planmäßigen Investitionen und Generalreparaturen in der volkseigenen Wirtschaft, den staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen (Sonderdruck Nr. 150 des Gesetzblattes) zu entscheiden.

§ 4

(1) Der Autor hat den Auftraggeber auf der Baustelle in allen Fällen zu beraten, welche die künstlerische und technische Gestaltung des Bauwerkes betreffen. Er ist verpflichtet, Vorschläge über konstruktive und wirtschaftliche Verbesserungen dem Auftraggeber zur Kenntnis zu bringen und dazu mit Begründung Stellung zu nehmen.

(2) Bei wichtigen Bauobjekten hat der Autor in Besprechungen mit den Belegschaften der Baubetriebe den Entwurf auf der Baustelle zu vertreten.

§ 5

Der Autor kann mit Einwilligung des Auftraggebers und des Bauausführenden auf die Ausübung der Autorenkontrolle verzichten, wenn die Gewähr für sach- und fachgemäße Ausführung gegeben ist und eine laufende Kontrolle nicht erforderlich erscheint.

* Anordnung (Nr. 1) (GBl. I 1955 S. 631)